



KOA 1.478/21-001

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Verfahren über die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **Radio Event GmbH** (FN 205120y) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 5 und § 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 57/2021, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung, insbesondere teilweise die Gemeinden Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Kalsdorf bei Graz, Kumberg, Premstätten, Raaba-Grambach, Sankt Radegund bei Graz, Seiersberg-Pirka, Stattegg, Thal bei Graz und Weinitzen sowie die Gemeinde Feldkirchen bei Graz vollständig, jeweils soweit diese durch die in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Hörfunkprogramm beinhaltet ein zu rund 70 % eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem volkstümlich geprägten Musikformat, das sich an Anhänger der bodenständigen Musik- und Brauchtumsszene richtet. Rund 30 % des Programms werden durch Programmübernahmen sowie einen Programmaustausch mit Radioveranstaltern ähnlicher Formate gestaltet. Das Musikprogramm beinhaltet vor allem volkstümliche Musik, Volksmusik und volkstümlichen Schlager, wobei Blasmusik und echte Volksmusik mit einbezogen werden. Schlagermusik wird hingegen nur eingeschränkt gesendet. Das Wortprogramm orientiert sich hinsichtlich der Szenenachrichten an dem geplanten Musikformat. Darüber hinaus werden in der Zeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr stündlich Weltnachrichten gesendet, die von einem Nachrichtenanbieter zugekauft werden. Die halbstündlich zwischen 06:00 und 20:00 Uhr ausgestrahlten Lokalnachrichten mit Wetter- und

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

Verkehrsmeldungen werden selbst produziert. Lokalbezug zum Versorgungsgebiet wird etwa durch Berichte über lokale Musiker, Veranstaltungen und das Leben im Grazer Versorgungsgebiet, eine Informationsmittagssendung sowie lokale Schlagzeilen hergestellt. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortprogramm soll in der Zeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr 65:35 betragen. Im Wortanteil sind Nachrichten, Werbung, Beiträge und Moderation berücksichtigt. Im Nachtprogramm (20:00 bis 06:00 Uhr) ist keine Moderation vorgesehen. Inklusive der Wiederholungen von Wortelelementen des Tages soll der Musikanteil während der Nachtschiene rund 85 % betragen.

2. Der Radio Event GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des internationalen Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung in Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der **WESTSTEIRISCHE Kabel-TV GmbH** (FN 12620x) vom 12.11.2020 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrags gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zurückgewiesen.
7. Die Anträge der WESTSTEIRISCHE Kabel-TV GmbH vom 15.12.2020 und 15.02.2021 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ werden gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G iVm § 13 Abs. 8 AVG als verspätet zurückgewiesen.
8. Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.478/21-001, einzuzahlen

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 01.03.2019, ergänzt mit Schreiben vom 29.03.2019, geändert mit Schreiben vom 10.09.2019 und zuletzt mit Schreiben vom 27.04.2020, beantragte die Radio Event GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung des durch die Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes.

Am 05.05.2020 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten.

Nach Durchführung eines internationalen Koordinierungsverfahrens wurde mit Gutachten vom 25.08.2020 die technische Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten festgestellt. Hierauf erfolgte am 11.09.2020 gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde für den 13.11.2020 um 13:00 Uhr festgelegt.

Mit Schreiben vom 23.09.2020 wurde die Radio Event GmbH darüber informiert, dass eine Ausschreibung der von ihr beantragten Übertragungskapazitäten veranlasst worden sei.

Mit am 07.10.2020 eingelangtem Schreiben teilte die Radio Event GmbH mit, ihren Antrag auf Erteilung einer Hörfunkzulassung im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet unter gleichzeitiger Änderung des Programmkonzepts und der Erlösplanung aufrecht zu erhalten.

Am 12.11.2020 langte ein Antrag der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH und am 13.11.2020 ein Antrag der ROCK ANTENNE GmbH auf Erteilung einer Hörfunkzulassung ein.

Mit Schreiben vom 23.11.2020 richtete die KommAustria einen Mängelbehebungsantrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG und ein Ergänzungsersuchen gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G an die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH.

Mit Schreiben vom 23.11.2020 wurde die ROCK ANTENNE GmbH aufgefordert dazu Stellung zu nehmen, dass der eingebrachte Zulassungsantrag kein technisches Konzept enthalte, das sich auf die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten beziehe und der Antrag voraussichtlich zurückzuweisen sein werde. Mit Schreiben vom selben Tag zog die ROCK ANTENNE GmbH ihren Zulassungsantrag zurück.

Mit Schreiben vom 23.11.2020 ersuchte die KommAustria die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um Stellungnahme zu den verbliebenen zwei Anträgen.

Am 25.11.2020 beantragte die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH die Erstreckung der Frist zur Erfüllung des Mängelbehebungs- und Ergänzungsauftrags bis zum 16.12.2020, welche ihr gewährt wurde.

Mit Schreiben vom 15.12.2020 reichte die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH Unterlagen und Angaben zur Erfüllung des an sie gerichteten Mängelbehebungs- und Ergänzungsauftrags nach. Darunter befanden sich je ein technisches Anlage- bzw. Datenblatt, je ein Systemberechnungsblatt, datiert vom 11.12.2020 und vom 13.12.2020, Feldstärkeberechnungen, beide vom 09.12.2020, sowie Unterlagen zur Beschreibung der für die Sendeanlagen „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ gewählten Sendeantennen.

Am 17.12.2020 beauftragte die KommAustria die Abteilung RFFM der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der verbliebenen beantragten frequenztechnischen Konzepte.

Mit Schreiben vom 18.12.2020 teilte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit, dass diese zum vorliegenden Zulassungsverfahren keine Stellungnahme abgeben werde.

Am 02.02.2021 übermittelte der Amtssachverständige ein frequenztechnisches Gutachten. Darin führte er aus, dass das von der Radio Event GmbH eingereichte technische Konzept den zur Ausschreibung gelangten technischen Parametern entspreche und frequenztechnisch realisierbar sei. Es sei von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen, weshalb für die Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden könne.

Zum technischen Konzept der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH vom 15.12.2020 führte der Amtssachverständige aus, dass dieses hinsichtlich der Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ zwar ein von der Ausschreibung abweichendes Antennendiagramm mit einer um 0,1 dB höheren Strahlungsleistung vorsehe als international koordiniert worden sei. Die Hauptstrahlrichtung (mit 30°) sei allerdings Richtung Alpenhauptkamm ausgerichtet, weshalb die Sender der Nachbarstaaten von der Überschreitung nicht negativ betroffen seien. Die Überschreitung sei somit nach dem Genfer Abkommen für die frequenztechnische Realisierbarkeit unkritisch, weshalb ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden könne. Hinsichtlich des technischen Konzeptes für die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ führte der Amtssachverständige aus, dass dieses ebenfalls ein von der Ausschreibung abweichendes Antennendiagramm mit einer um 5 dB höheren Strahlungsleistung in Rückwärtsrichtung (entgegengesetzt zur Hauptstrahlrichtung) vorsehe, deren größte Überschreitung mit 8,6 dBW bei 120° liege. Von dieser Überschreitung der im internationalen Befragungsverfahren koordinierten technischen Parameter seien Sender der Nachbarstaaten negativ betroffen und der Antrag insoweit frequenztechnisch nicht realisierbar.

Mit Schreiben vom 03.02.2021 übermittelte die KommAustria den Antragstellern das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen vom 02.02.2021 sowie die Mitteilung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.12.2020 zur Kenntnis und räumte den Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gutachten binnen zwei Wochen ein.

Am 04.02.2021 teilte die Radio Event GmbH der KommAustria eine Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen mit. Am 07.02.2021 übermittelte die Radio Event GmbH darüber hinaus eine Stellungnahme zum Gutachten.

Mit Schreiben vom 15.02.2021 nahm die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH zum übermittelten frequenztechnischen Gutachten Stellung und legte zugleich ein abgeändertes technisches Konzept für die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ vor.

Am 16.02.2021 beauftragte die KommAustria den technischen Amtssachverständigen mit der Prüfung, ob die mit Schreiben vom 15.02.2021 geänderten technischen Parameter für die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ zu deren technischer Realisierbarkeit am Maßstab der Ausschreibung vom 11.09.2020 führen würden.

Am 24.02.2021 übermittelte der Amtssachverständige sein Ergänzungsgutachten, dem zufolge die geänderten technischen Parameter für die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ nunmehr frequenztechnisch realisierbar wären, da die Strahlungsleistung den mit den betroffenen Nachbarstaaten koordinierten Parametern entspreche.

Mit Schreiben vom 26.02.2021 übermittelte die KommAustria das Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen vom 24.02.2021 an die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH und wies darin darauf hin, dass die am 15.02.2021 eingereichten Unterlagen in Bezug auf die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ zwar zu deren technischen Realisierbarkeit führen würden, darin jedoch eine wesentliche Antragsänderung nach Ende der für den 13.11.2020 um 13:00 Uhr festgelegten Ausschreibungsfrist zu sehen sei, weshalb der Antrag der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH vom 15.02.2021 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ voraussichtlich zurückzuweisen sein werde. Die KommAustria räumte der Antragstellerin gemäß § 45 Abs. 3 AVG die Gelegenheit ein, dazu binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom selben Tag übermittelte die KommAustria die Stellungnahme der WESTSTEIRISCHEN Kabel-TV GmbH vom 15.02.2021 zum frequenztechnischen Gutachten vom 02.02.2021 sowie das hierzu ergangene Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen vom 24.02.2021 der Radio Event GmbH zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Am 09.03.2021 wurde der Radio Event GmbH über deren Ersuchen Einsicht in die Verfahrensakten gewährt.

Mit Schreiben vom 06.04.2021 äußerte sich die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH zum Ergänzungsgutachten vom 24.02.2021. Zur Klärung der darin im Hinblick auf die Sendeantenne aufgeworfenen Fragen wurde die Abteilung RFFM der RTR-GmbH neuerlich mit einer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme beauftragt.

In seinem ergänzenden Gutachten vom 20.04.2021 führte der Amtssachverständige im Wesentlichen aus, dass das Hauptaugenmerk der frequenztechnischen Prüfung von Anträgen darauf liege, die Einhaltung der in der Ausschreibung vorgegebenen (international koordinierten) technischen Parameter und Werte sicher zu stellen. Die Planung für die technische Umsetzung einer ausgeschriebenen Übertragungskapazität, die Auswahl des Antennentyps, des Herstellers und der Montage der gegebenenfalls verwendeten Einzelantennen (technische Realisierung)

obliege hingegen den Antragstellern. Somit seien der Antennentyp sowie die entsprechenden Montageauswirkungen beim errechneten Strahlungsdiagramm vom jeweiligen Antragsteller zu berücksichtigen und im technischen Konzept entsprechend darzulegen.

Mit Schreiben vom 20.04.2021 übermittelte die KommAustria das ergänzende Gutachten beiden Antragstellern zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Mit Schreiben vom 29.04.2021 nahm die Radio Event GmbH im Wesentlichen dahingehend Stellung, dass die in einer Ausschreibung vorgegebenen koordinierten Werte von allen Antragstellern einzuhalten seien und ihrer Auffassung nach die von der Mitbewerberin angeführten Probleme des gewählten Antennentyps nicht zu erwarten seien bzw. mittels geeigneter Maßnahmen beseitigt werden könnten.

Mit Schreiben vom 03.05.2021 nahm auch die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH zum ergänzenden Gutachten vom 20.04.2021 Stellung und legte abermals ihre frequenztechnische Sichtweise dar.

Im Zuge der Beurteilung des Schreibens der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH vom 03.05.2021 nahm die KommAustria eine neuerliche Prüfung aller im Rahmen des gegenständlichen Zulassungsverfahrens seitens der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH vorgelegten technischen Unterlagen vor. Dabei zeigte sich, dass bereits die in Erfüllung des Mängelbehebungsauftrags am 15.12.2020 der KommAustria übermittelten technischen Unterlagen wesentlich von den vor dem Ende der Ausschreibungsfrist von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH am 12.11.2020 für die Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ eingereichten technischen Unterlagen abwichen, insbesondere hinsichtlich der jeweiligen Strahlungsdiagramme.

Mit Schreiben vom 10.05.2021 forderte die KommAustria daher die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH auf dazu Stellung zu nehmen, dass bereits zwischen den zum Ausschreibungsende eingereichten und den im Rahmen der Mängelbehebung vorgelegten technischen Unterlagen für die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten wesentliche Unterschiede bestanden haben und der Antrag auf Zulassungserteilung vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) zu § 13 Abs. 8 AVG voraussichtlich wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrags gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen sein werde. Der Antragstellerin wurde eine Stellungnahmefrist von zwei Wochen eingeräumt.

Am 17.05.2021 beantragte die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH Akteneinsicht, welche ihr am selben Tag gewährt wurde.

Mit Schreiben vom 25.05.2021 nahm die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH die ihr eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme wahr und äußerte sich im Wesentlichen dahingehend, dass die im Rahmen der Mängelbehebung eingereichten technischen Unterlagen aus ihrer Sicht keine vom ursprünglichen Konzept derart abweichenden Parameter enthielten, die zur Qualifikation als neues Projekt führten.

Mit Schreiben vom 31.05.2021 übermittelte die KommAustria die mit Schreiben vom 10.05.2021 an die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH gerichtete Aufforderung, sich zu den festgestellten Divergenzen zwischen den im Antrag vom 12.11.2020 und den im Zuge der aufgetragenen Behebung der Antragsmängel vom 15.12.2020 vorgelegten frequenztechnischen Unterlagen zu

äußern, sowie die hierauf eingelangte Stellungnahme der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH vom 25.05.2021 an die Radio Event GmbH zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Am 01.06.2021 übermittelte der technische Amtssachverständige einen Aktenvermerk zum Schreiben der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH vom 25.05.2021, welcher den Parteien am 02.07.2021 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt wurde.

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Ausschreibung

Am 11.09.2020 veranlasste die KommAustria gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde für den 13.11.2020 um 13:00 Uhr festgelegt.

2.2. Ausgeschriebene Übertragungskapazitäten

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ weisen bei einer für dichter bebauten Gebiet empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m eine technische Reichweite von insgesamt ca. 283.000 Einwohnern auf. Weitere 1.000 Einwohner können bei einer für dünner besiedeltes Gebiet empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m außerhalb der Stadt Graz versorgt werden. Die Gesamtversorgung beider Übertragungskapazitäten umfasst daher rund 284.000 Einwohner.

Mit der Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ können unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m ca. 168.000 Einwohner sowie mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m ca. 2.000 Einwohner, somit insgesamt ca. 170.000 Einwohner versorgt werden.

Die technische Reichweite der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ beträgt unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m insgesamt ca. 217.000 Einwohner. Aufgrund der Interferenzbegrenzung durch Störsender bestehen praktisch keine Gebiete, die mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m versorgt werden können.

Zwischen den beiden Übertragungskapazitäten entsteht bei Heranziehung der für dichter bebauten Gebiet empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m eine Überschneidung von ca. 102.000 Einwohnern. In den Randgebieten außerhalb der Stadt Graz entsteht bei einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m eine Doppelversorgung von ca. 1.000 Einwohnern. Somit ergibt sich in Summe eine Doppelversorgung von ca. 103.000 Einwohnern. Das entspricht ca. 36,2% der

Gesamtversorgung, sowie ca. 60,6 % der technischen Reichweite der Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ und ca. 47,5 % der technischen Reichweite der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“. Der hauptsächlich doppelt versorgte Bereich befindet sich im dicht verbauten Stadtgebiet. Diese Doppelversorgung ist jedoch notwendig, um den topografischen Gegebenheiten des Grazer Beckens, insbesondere der Erhebung des Schlossbergs gerecht zu werden. Der Schlossberg führt zu funktechnischen Abschattungen im Norden und im Osten des Grazer Stadtgebiets. Beide Sender ergänzen sich, um diese Abschattungen auszugleichen. Weiters sind die relativ hohen Doppelversorgungswerte auf die Interferenzbegrenzung des Sendegebiets zurückzuführen, die eine großflächige Versorgung mit 54 dB μ V/m in 10m Höhe in das weitere Umland von Graz verunmöglicht.

Das Versorgungsgebiet umfasst Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung. Die Gemeinde Feldkirchen bei Graz kann vollständig versorgt werden, die Stadt Graz und die Gemeinden Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Kalsdorf bei Graz, Kumberg, Premstätten, Raaba-Grambach, Sankt Radegund bei Graz, Seiersberg-Pirka, Stattegg, Thal bei Graz und Weinitzen können nur teilweise versorgt werden.

Für die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten wurde ein internationales Koordinierungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen. Bis zur endgültigen Eintragung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten in den Genfer Plan 1984 kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

2.3. Technische Konzepte der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH

Die verfahrensgegenständliche Ausschreibung erfolgte am 11.09.2020 und endete am 13.11.2020 um 13:00 Uhr. In der Bekanntmachung der Ausschreibung auf der Website der Regulierungsbehörde wurden anonymisierte technische Datenblätter bereitgestellt und ein Hinweis auf das auf der Website der Regulierungsbehörde bereitgestellte Merkblatt für Anträge auf Erteilung einer Hörfunkzulassung aufgenommen. In diesem Merkblatt (https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/mediendienste/ThemenseitenMedien/ThemenseiteAnbieterservice/Uebersicht_Merkblaetter.de.html) findet sich unter anderem eine detaillierte Beschreibung der für ein vollständiges technisches Konzept erforderlichen Unterlagen.

Um der Regulierungsbehörde eine effektive frequenztechnische Beurteilung der Anträge auf Errichtung und den Betrieb von Rundfunksendern zu ermöglichen, sind jedenfalls

- ausgefüllte technische Anlageblätter,
- gerechnete Antennendiagramme mit einem
 - Horizontaldiagramm (bei gemischter Polarisierung für die horizontale und vertikale Komponente),
 - Vertikaldiagramm (bei gemischter Polarisierung Summenleistung), und
 - Firmendatenblätter der Einzelantennen,
- ein Systemberechnungsblatt aus dem
 - der Gesamtantennengewinn bezogen auf den Lambda-Halbe-Dipol ($\lambda/2$ -Dipol)
 - Zusatzdämpfungen verursacht durch Leitungen, Weichen, Koppler, Filter u.a. zwischen Senderausgang und Antenne ersichtlich sein müssen,
 - technische Zeichnungen dieser verwendeten Elemente mit Angabe der relevanten technischen Daten (inkl. Länge der Zuleitung vom Sender zur Antenne) sowie

- eine Darstellung der Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazitäten (graphische oder verbale Darstellung des Gebietes, das von der beantragten Übertragungskapazität versorgt werden soll, etwa durch den Versorgungsplot, die Angabe der Gemeinden, o.ä.)

im Antrag vorzulegen.

Die wesentlichen frequenztechnischen Parameter, die eine Sendeantenne definieren, insbesondere das Strahlungsdiagramm, sind im technischen Anlageblatt angeführt. Zur Berechnung der Senderausgangsleistung müssen alle Komponenten zwischen Sendeantenne und Senderausgang im Systemberechnungsblatt mit ihren jeweiligen Verlusten angegeben werden. Weiters muss der Antennengewinn in dB angeführt werden. Im Systemberechnungsblatt ist die Berechnung der Senderausgangsleistung zu dokumentieren. Für die Versorgungsberechnung und insbesondere für die technische Realisierbarkeit einer Übertragungskapazität sind daher nicht allein die maximale Strahlungsleistung (ERP), sondern auch das Strahlungsdiagramm der Richtantenne sowie weitere Parameter des technischen Anlageblattes maßgeblich.

Am 12.11.2020 langte der Antrag der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH auf Erteilung einer Zulassung in dem durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ gebildeten Versorgungsgebiet ein. Die mit dem Antrag vorgelegten frequenztechnischen Unterlagen umfassten jeweils ein ausgefülltes technisches Datenblatt sowie jeweils ein Referenzdiagramm (Horizontalantennendiagramm) für die beantragten Übertragungskapazitäten. Das Datenblatt für die Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ wies eine Senderausgangsleistung von 22,4 dBW und eine maximale Strahlungsleistung (ERP) von 26,8 dBW sowie eine horizontale Antennenpolarisation aus. Das Referenzdiagramm wies ebenso eine maximale Strahlungsleistung von 26,8 dBW bei 30° Azimut (d.h. nach einer Himmelsrichtung orientierter Horizontalwinkel) aus. Das Datenblatt für die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ wies eine Senderausgangsleistung von 19,8 dBW und eine maximale Strahlungsleistung (ERP) von 23,6 dBW sowie eine vertikale Antennenpolarisation aus. Das Referenzdiagramm wies ebenso eine maximale Strahlungsleistung von 23,6 dBW bei 300° Azimut (d.h. nach einer Himmelsrichtung orientierter Horizontalwinkel) aus.

Dem für die beantragten Übertragungskapazitäten vor Ausschreibungsende eingereichten technischen Konzept für die beiden Übertragungskapazitäten fehlten somit vor allem Angaben zu den einzelnen Sendeantennen und zur Berechnung der Senderausgangsleistung (Systemberechnungsblatt) sowie eine Darstellung der Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazitäten.

Mit Schreiben vom 23.11.2020 forderte daher die KommAustria die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH gemäß § 13 Abs. 3 AVG unter Hinweis auf die sonstige Zurückweisung des Antrages auf, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens,

1. gerechnete Vertikalantennendiagramme (die Diagramme sollten im A4-Format gehalten sein, um die Ablesbarkeit der Werte und die Vergleichbarkeit mit den Werten im technischen Anlageblatt zu gewährleisten),
2. Systemberechnungsblätter, aus denen der Gesamtantennengewinn und die Zusatzdämpfungen ersichtlich sind, sowie

3. eine Darstellung der Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazitäten nachzureichen.

Am 15.12.2020 übermittelte die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH der KommAustria weitere technische Unterlagen. Darunter befanden sich je ein technisches Anlage- bzw. Datenblatt, je ein Systemberechnungsblatt, datiert vom 11.12.2020 und vom 13.12.2020, Feldstärkeberechnungen vom 09.12.2020 sowie Unterlagen zur Beschreibung der Sendeantennen für die Sendeanlagen „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“.

Das im Rahmen der Mängelbehebung vorgelegte Datenblatt für die Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ wies allerdings eine Senderausgangsleistung von 21,7 dBW und eine maximale Strahlungsleistung (ERP) von 26,9 dBW aus. Das mit Schreiben vom 15.12.2020 vorgelegte Datenblatt für die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ wies eine Senderausgangsleistung von 18,5 dBW und eine (im Vergleich zum ursprünglichen Antrag unveränderte) maximale Strahlungsleistung (ERP) von 23,6 dBW aus.

Ein Vergleich der technischen Datenblätter, die zum Ausschreibungsende am 12.11.2020 eingereicht wurden, mit jenen, die zur Behebung der Antragsmängel am 15.12.2020 vorgelegt wurden, ergibt somit wesentliche Unterschiede zwischen den jeweils angeführten Senderausgangsleistungen und den Antennen- bzw. Strahlungsdiagrammen.

Werden Komponenten im Projekt verändert, zusätzlich hinzugefügt, oder entfernt, oder wird eine andere Antenne mit einem anderen Strahlungsdiagramm und/oder einem anderem Antennengewinn zugrunde gelegt, weicht die Senderausgangsleistung bei unveränderter maximaler ERP in zwei Anlageblättern zum gleichen Projekt ab.

Die Prüfung des am 15.12.2020 von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH vorgelegten technischen Konzeptes durch den Amtssachverständigen ergab, dass dieses hinsichtlich der Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ frequenztechnisch realisierbar ist. Hinsichtlich des technischen Konzeptes für die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ führte der Amtssachverständige aus, dass dieses ein von der Ausschreibung abweichendes Antennendiagramm mit einer um 5 dB höheren Strahlungsleistung in Rückwärtsrichtung (entgegengesetzt zur Hauptstrahlrichtung) vorsieht, deren größte Überschreitung mit 8,6 dBW bei 120° liegt. Von dieser Überschreitung der im internationalen Befragungsverfahren koordinierten technischen Parameter wären Sender der Nachbarstaaten negativ betroffen, weshalb der Antrag insoweit frequenztechnisch nicht realisierbar ist.

Nach Zustellung dieses Gutachtens übermittelte die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH mit Schreiben vom 15.02.2021 für die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ ein abgeändertes technisches Konzept, dessen technische Prüfung ergab, dass die geänderten technischen Parameter für die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ frequenztechnisch realisierbar sind, da die Strahlungsleistung den mit den betroffenen Nachbarstaaten koordinierten Parametern entsprechen.

2.4. Im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme privater Hörfunkveranstalter

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten vollständig empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Radio Austria (Radio Austria GmbH)

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 59-jährigen Österreicher mit einem Musikprogramm in Form eines breiten Adult-Contemporary-Formats aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiosen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikschwerpunkt und regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten sowie Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, Wert, wobei tagsüber stündlich Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet werden. Das Programm ist werktags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, samstags von 06:00 bis 16:00 Uhr und sonntags von 08:00 bis 16:00 Uhr moderiert. Insgesamt soll der Musikanteil bei ca. 80 %, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselemente, Jingles und Werbung) bei ca. 20 % liegen.

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG)

Das Programm ist ein bis auf die nationalen Nachrichten und die Weltnachrichten zu 100 % eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 25- bis 40-Jährigen. Das Musikprogramm ist als hot/modern AC-Format gestaltet, wobei neben Popmusik von den 80-ern bis heute auch aktuelle Musikstile (Pop-Dance, Modern-Rock) berücksichtigt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten und Musiktradition in hohem Ausmaß Rechnung getragen. Das Verhältnis zwischen Wort und Musik beträgt inklusive Werbung durchschnittlich 20 Minuten Wortanteil pro Stunde. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark.

Radio Soundportal Graz (Soundportal Graz GmbH)

Das Programm umfasst ein mit Ausnahme der Weltnachrichten zur Gänze eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format gehalten und zielt auf ein junges urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen Newsblock zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrsservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche urbane Zielgruppe.

Radio Grün Weiß (Radio Grün Weiß GmbH)

Das Programm umfasst ein (bis auf die Weltnachrichten sowie die nationalen und internationalen Sportnachrichten) vollständig eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm in einem eigenproduzierten Musikformat, das Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop, Volksmusik und volkstümliche Musik umfasst. Einen großen Bestandteil des Musikprogramms bilden hierbei österreichische sowie regionale Musikgruppen. Das Wortprogramm enthält Weltnachrichten, lokale bzw. regionale Nachrichten, Veranstaltungshinweise und Sportsendungen, weiters eine Reihe von Servicesendungen, durch die auch ein Überblick über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung, der lokalen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik an die Hörer weitergegeben werden. Alle Beiträge und Sendungen, insbesondere die Informationsbeiträge, Service- und Unterhaltungssendungen, weisen einen starken Regional- bzw. Lokalbezug auf.

Radio Maria (Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung)

Das Programm ist ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter, jedoch überregionaler Bedeutung. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. Zielgruppe des Programms sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst „Neues geistliches Lied“ (Schwerpunkt), Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie an Wochentagen eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70% Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30% der Sendezeit in Anspruch.

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten teilweise empfangbar:

Radio Helsinki (Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark)

Bei dem zugelassenen Programm handelt sich um ein nichtkommerzielles, werbefreies und mehrsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm, das im Wesentlichen von den Mitgliedern des Zulassungsinhabers gestaltet wird. 60 % des Programms sind moderiert, wobei der Wortanteil des moderierten Programms bei etwa 54 % liegt. 9,5 % des gesamten moderierten Programms werden von anderen Freien Radios übernommen, darüber hinaus ist das Programm eigengestaltet. Das Programm bietet Sendungen mit hohem Wort- und Informationsgehalt, die vor allem durch Interviews und Live-Gäste geprägt sind. Bei den Musiksendungen liegt der Schwerpunkt auf solchen Stilen, die sonst in der österreichischen Radiolandschaft unterrepräsentiert sind, wie Jazz, „echte“ Volksmusik, Hip-Hop, Metal und Elektronik bis hin zu experimenteller Musik. Besonderes Augenmerk soll auf der lokalen Musikszene liegen. Die inhaltlichen Schwerpunkte des gesamten Programms liegen in den Bereichen Musik, Kultur, Politik, (Hör-)Kunst, Information und transkulturelle Themen, wobei insbesondere auch ethnischen Minderheiten und solchen Personen und Gruppen, die wegen ihrer gesellschaftlichen Marginalisierung oder wegen sexistischer und rassistischer Diskriminierung in den Medien kaum oder nicht zu Wort kommen, ein Sprachrohr sowie lokalen Kunst-, Musik- und Sozialinitiativen eine Plattform geboten werden.

Welle 1 Graz (Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH)

Das genehmigte Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im „Hot AC“-Format für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im Wesentlichen als „Hot AC“-Format gestaltet, in dessen Mittelpunkt die Hits der letzten zehn Jahre und die neuesten Hits aus dem dritten Jahrtausend, sowie Titel österreichischer und auch Grazer Künstler stehen. Aufgrund der Einbindung von älteren Titeln und fortschrittlichem Top-40-Material wird das Musikprogramm zudem in Richtung „current based AC“ und „CHR“ erweitert. Rockmusik ist ebenfalls Bestandteil des Musikprogramms. Das Wortprogramm richtet seinen Fokus auf den Raum Graz und beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten, insbesondere lokale und regionale Nachrichten, „Good News“, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, etwa aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft. Die Berichterstattung bezieht sich dabei nicht allein auf die Stadt Graz, sondern umfasst auch Inhalte aus der Steiermark. Der Wortanteil soll inklusive Werbung, ohne „Verpackung“, in der Regel 30 % betragen, kann fallweise aber auch niedriger sein.

Radio Stephansdom (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom)

Es handelt sich im Wesentlichen um ein eigengestaltetes 24-Stunden-Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat „Klassik“, das durchmoderiert ist. Im Wortprogramm werden in den Kernzeiten in der Früh, zu Mittag und am Abend nationale und internationale Nachrichten ausgestrahlt. Im Abendprogramm wird von 18:30 bis 20:00 Uhr eine eigene Programmleiste als „Abendmagazin“ mit Informationen aus Kirche und Religion angeboten. Hinzu treten von Montag bis Freitag zu Mittag eine einstündige Sendung mit Informationen über Kulturveranstaltungen im Großraum Wien sowie Graz sowie an Sonn- und Feiertagen die Gottesdienstübertragungen aus dem Wiener Stephansdom sowie anderen Kirchen. Das Musikprogramm konzentriert sich in den Kernzeiten auf

die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. In Spezi­alsendungen wird das ganze Repertoire der sogenannten „klassischen Musik“ vom Gregorianischen Choral bis zu Werken zeitgenössischer Musik des 21. Jahrhunderts abgedeckt.

2.5. Radio Event GmbH

2.5.1. Antrag

Der Antrag der Radio Event GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch Lftungsturm Nord) 90,3 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“.

2.5.2. Struktur und Beteiligungen

Die Radio Event GmbH ist eine zu FN 205120y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Als jeweils selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer fungieren die österreichischen Staatsbürger Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair.

Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital der Radio Event GmbH beträgt EUR 250.000,-. Gesellschafter der Radio Event GmbH sind:

- Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH (90 %)
- Silvano Jäger (10 %)

Silvano Jäger ist österreichischer Staatsbürger.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist eine zu FN 206156x eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Innsbruck. Als Geschäftsführer fungieren Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair, welche auch zu je 50 % an der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH beteiligt sind. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 36.000,-.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH hält 80 % der Gesellschaftsanteile der T-ROCK GmbH, einer zu FN 436695z eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Innsbruck. Die übrigen 20 % der Anteile an der T-ROCK GmbH werden vom österreichischen Staatsbürger Ing. Günther Berghofer gehalten. Mit Bescheid der KommAustria vom 13.10.2016, KOA 1.547/16-001, wurde der T-Rock GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 103,8 MHz“ erteilt. Aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 09.09.2020, KOA 1.547/20-011, sowie vom 01.03.2021, KOA 1.547/21-004, erfolgten Erweiterungen des Versorgungsgebietes, das nunmehr „Innsbruck, Inn-, Wipp- und Stubaital“ heißt.

Die Radio Event GmbH hält ihrerseits 20 % der Gesellschaftsanteile an der U1 Tirol Medien GmbH, einer zu FN 161909b eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz. Die U1 Tirol Medien GmbH hat nachstehende Beteiligungsstruktur:

- Ing. Günther Berghofer (53,605 %)
- Moser Holding Beteiligung GmbH (20 %)
- Radio Event GmbH (20 %)
- Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H. (5,2 %)

- Bruno Holzknecht (0,375 %)
- Franz Wallner (0,685 %)
- Richard Rieder Privatstiftung (0,135 %)

Die U1 Tirol Medien GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 01.04.2021, KOA 1.530/21-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nordtirol“ für die Dauer von zehn Jahren ab dem 22.06.2021. Sie ist überdies aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.11.2019, KOA 2.535/19-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

2.5.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Der Radio Event GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 13.05.2020, KOA 1.709/20-001, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 104,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Bescheides erteilt. Diese Zulassung ist noch nicht rechtskräftig.

Die Radio Event GmbH war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.11.2015, KOA 4.433/15-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Teins“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.233/12-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Unterinntal und Wipptal“) für die Dauer von zehn Jahren. Diese Zulassung wurde seitens der Radio Event GmbH mit Schreiben vom 12.07.2018 zurückgelegt.

Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Radio Event GmbH in der Vergangenheit wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2011, KOA 1.101/11-069, die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Olympischen Jugendwinterspiele 2012 in Innsbruck und Seefeld“ für den Zeitraum vom 02.01.2012 bis 29.01.2012 unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,1 MHz“ und „INZING 2 (Stigleith) 101,1 MHz“ erteilt.

Weiters veranstaltet die Radio Event GmbH seit vielen Jahren Internetradio.

2.5.4. Geplantes Programm

Das von der Radio Event GmbH geplante Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm. Es soll ein auf die Versorgungssituation mit privaten Hörfunkprogrammen im Raum Graz abgestimmtes, stark volkstümlich geprägtes Musikformat mit dem Programmnamen „VM1 Graz“ ausgestrahlt werden.

Das beantragte Musikformat setzt vor allem auf volkstümliche Musik, Volksmusik und volkstümlichen Schlager, wobei Blasmusik sowie echte Volksmusik mit einbezogen werden soll. Schlagermusik soll nur eingeschränkt gesendet werden. Die Radio Event GmbH plant in Graz und auch in der gesamten Steiermark zahlreiche Events im volkstümlichen Bereich, vom klassischen Frühschoppen bis zu Musikantentreffen, die in das Hörfunkprogramm Eingang finden. Es soll auch eine starke Einbeziehung lokaler Interpreten und von Musik aus Österreich erfolgen.

Das Wortprogramm wird sich hinsichtlich der Szenenachrichten an dem geplanten Musikformat orientieren. Darüber hinaus sollen in der Zeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr stündlich Weltnachrichten gesendet werden, die von einem der derzeit in Frage kommenden Anbieter zugekauft werden. Ferner sind halbstündliche Lokalnachrichten mit Wetter- und Verkehrsmeldungen vorgesehen. Die lokalen Grazer Nachrichten für die Informationsmittagsendung (siehe dazu unten zum Programmschema) sowie die lokalen Schlagzeilen, jeweils vor den Weltnachrichten (06:00 bis 20:00 Uhr), werden vom Redaktionsteam selbst produziert.

Der geplante Anteil eigengestalteter Sendungen soll bei rund 70 % liegen. Für die übrigen 30 % beabsichtigt die Radio Event GmbH eine Programmübernahme bzw. einen Programmaustausch von nicht näher genannten Anbietern ähnlicher Formate. Die geplanten Frühschoppensendungen sollen etwa überregional ausgestrahlt werden. Steirischen Künstlern soll dadurch eine breitere Fläche geboten werden.

Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortprogramm soll in der Zeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr 65:35 betragen. Im Wortanteil sind Nachrichten, Werbung, Beiträge und Moderation berücksichtigt. Im Nachtprogramm (20:00 bis 06:00 Uhr) ist keine Moderation vorgesehen. Inklusiv der Wiederholungen von Wortelementen des Tages soll der Musikanteil während der Nachtschiene rund 85 % betragen.

Programmelemente, wie beispielsweise Frühschoppen (zwei bis drei Stunden) oder Musikerporträts, werden sowohl live als auch voraufgezeichnet gesendet. Der Umfang an voraufgezeichneten Programmelementen hängt von der Verfügbarkeit von Musikern sowie von den Veranstaltern und der Veranstaltungszeit ab. Geplant ist jedenfalls, über mehrere Stunden pro Tag live moderierte Sendungen, auch unter Einbeziehung von Hörern, auszustrahlen.

Das Programmkonzept ist darauf ausgerichtet, Anhänger der bodenständigen Musik- und Brauchtumsszene zu erreichen. Hierzu gehören Berichte über lokale Musiker, Veranstaltungen und das Leben im Grazer Versorgungsgebiet. Das Programmkonzept beinhaltet jedoch auch Programmelemente, die die Hörer über das Geschehen außerhalb des Versorgungsgebietes Graz informieren.

Das geplante Programmschema für das beantragte Hörfunkprogramm stellt sich wie folgt dar:

06:00 bis 09:00 Uhr – Musikantenfrühstück

Hierbei handelt es sich um eine moderierte Frühsendung mit Informationsinhalten zum aktuellen Geschehen in Graz und der Steiermark mit einer Vorausschau auf den Tag und den Abend.

09:00 bis 12:00 Uhr – Graz am Vormittag

Dies ist eine teilweise moderierte Musikfläche, in der die Radiohörer die Möglichkeit haben werden, sich ihre Lieblingsmusik zu wünschen (Formatkonform). Zudem sollen in dieser Zeit Beiträge über Veranstaltungen und Ereignisse des Vortages gesendet werden.

12:00 bis 13:00 Uhr

In dieser Zeit soll eine moderierte Mittagssendung mit Informationsinhalten zum Tagesgeschehen ausgestrahlt werden, wobei alle Informationen Platz finden sollen.

13:00 bis 14:00 Uhr – Graz am Nachmittag

In dieser Stunde wird eine unmoderierte Sendung ausgestrahlt, in der die Radiohörer die Möglichkeit haben werden, sich ihre Lieblingsmusik zu wünschen (Formatkonform).

14:00 bis 17:00 Uhr – Musikantenstammtisch

Hierbei handelt es sich um eine moderierte Sendung mit Gästen aus der Musikszene, mit Veranstaltungshinweisen sowie Beiträgen über bzw. Vorstellung junger Interpreten und Talente.

17:00 bis 20:00 Uhr – Wunschhotline

In dieser moderierten Sendeschiene haben Hörer die Möglichkeit Grüße zu übermitteln und Musikwünsche zu äußern.

20:00 bis 06:00 Uhr – Musikantennacht

Hierbei handelt es sich um eine unmoderierte Musikfläche, in deren Rahmen auch aufgezeichnete Events, eine Veranstaltungsnachlese, Beiträge über Musiker, Porträts, etc. ausgestrahlt werden sollen.

Die Radio Event GmbH hat ein Redaktionsstatut vorgelegt.

2.5.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Im Anfangsstadium werden sich die in der Hörfunkveranstaltung erfahrenen Geschäftsführer und einzelne bestehende Mitarbeiter der Radio Event GmbH um den Aufbau des Senders kümmern und nach und nach neue Mitarbeiter einstellen und schulen. Somit werden in der Startphase vor allem Hansjörg Kirchmair und Ing. Dietmar Heiseler, sowie Bernhard Budik und Harald Kinspergher den Sender betreuen. Sie verfügen jeweils über langjährige Erfahrung im Hörfunkbereich.

Ing. Dietmar Heiseler war 19 Jahre beim ORF Tirol tätig und ist im Jahr 1997 zum privaten Radio gewechselt, wo er den Radiosender „U1 Tirol“ ins Leben gerufen hat. Ing. Dietmar Heiseler war in seiner Eigenschaft als „Radiomacher“ für alle bisherigen Radioveranstaltungen der Radio Event GmbH sowohl als Gründer als auch für die Durchführung verantwortlich. Ing. Dietmar Heiseler verfügt mittlerweile über 40 Jahre Radioerfahrung.

In fast 20 Jahren Tätigkeit in der Radiolandschaft hat Hansjörg Kirchmair zahlreiche technische Planungen getätigt. Seine Kenntnisse über Programmgestaltung hat Hansjörg Kirchmair als Gesellschafter der U1 Tirol Medien GmbH sowie als langjähriges Mitglied des Gesellschaftsbeirates und als Beiratsvorsitzender dieser Gesellschaft erworben. Bernhard Budik und Harald Kinspergher sind ebenfalls seit beinahe 20 Jahren im Radiobereich tätig.

Die genannten Personen decken gemeinsam die erforderlichen Bereiche in der Redaktion, der Programmgestaltung, dem Marketing und der Technik ab.

Für die Umsetzung des geplanten Programms werden im Anfangsstadium zwei Moderatoren, drei redaktionelle Mitarbeiter und ein Mitarbeiter für Marketing und Veranstaltungsdurchführung sowie eine Sekretariatskraft eingestellt werden. Der Verkauf von Werbezeiten erfolgt durch einen Vertriebsmitarbeiter und die Marketingmitarbeiter sowie das bestehende Verkaufsteam der Radio

Event GmbH. Der jeweilige Beschäftigungsumfang der Mitarbeiter soll sich nach den Erfordernissen und der Erfahrung der Mitarbeiter richten.

Die Radio Event GmbH verfügt aufgrund der in der Vergangenheit mehrfach durchgeführten Eventradioveranstaltungen über die notwendigen technischen Einrichtungen für den Sendebetrieb (Studiotechnik, Sendetechnik und weitere Gerätschaften). Sie hält es für wahrscheinlich, relativ rasch nach Erhalt der Zulassung Studioräumlichkeiten zu finden.

2.5.6. Finanzielle Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung ihrer finanziellen Eignung legte die Radio Event GmbH eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für vier Geschäftsjahre vor, wobei sie das erste Geschäftsjahr als Rumpfsjahr (ab dem 3. Quartal) berechnete. Zudem legte sie eine Ausgabenrechnung für ein typisches volles Geschäftsjahr vor sowie die erwarteten Erträge für die ersten drei vollen Geschäftsjahre. Die Wirtschaftlichkeitsprognose stützt sich einerseits auf die Tatsache, dass durch das geplante Programmformat eine bisher nicht berücksichtigte Musiksparte abgedeckt wird, und andererseits auf den Umstand, dass durch das teilweise Vorhandensein von Ressourcen (Personal, Technik, Studioausrüstung) eine geringere Kostenbelastung entsteht.

An Anfangsinvestitionen veranschlagt die Radio Event GmbH ca. EUR 55.000,- für die Studioeinrichtung, wobei sie hierbei die schon vorhandene technische Ausrüstung mitberücksichtigt. Für Sendeanlagen veranschlagt die Radio Event GmbH EUR 5.000,-, wobei sie auch in diesem Punkt von vorhandenen Strukturen ausgeht. Für Reportagegeräte veranschlagt sie, inklusive bereits vorhandener Gerätschaften, EUR 12.000,-. Insgesamt geht die Radio Event GmbH somit von Investitionskosten in der Höhe von EUR 72.000,- aus.

Für das Rumpfsjahr veranschlagt die Radio Event GmbH Kosten in Höhe von EUR 150.000,-.

Ertragsseitig geht die Antragstellerin im Rumpfsjahr von Erlösen aus überregionaler Vermarktung (RMS) in Höhe von EUR 17.000,-, von Erlösen aus lokalem Verkauf in Höhe von EUR 40.000,-, von Erlösen aus Veranstaltungen in Höhe von EUR 25.000,- und aus überregionalem Verkauf in Höhe von EUR 15.000,- aus. In Summe ergeben sich daraus Erlöse in Höhe von EUR 97.000,- für das Rumpfsjahr.

Unter dem Titel „laufende Kosten volles Geschäftsjahr“ werden EUR 196.000,- für Programmmitarbeiter, EUR 48.000,- für einen im Verkauf bzw. Marketing tätigen Mitarbeiter, EUR 30.000,- für das Sekretariat und rund EUR 20.000 für Vertriebskosten und Provisionen veranschlagt. Hinzukommen allgemeine Kosten in Höhe von EUR 20.000,-, Kfz-Kosten in Höhe von EUR 9.000,- sowie die Kosten für den Senderbetrieb in Höhe von EUR 26.000,-. Insgesamt veranschlagt die Radio Event GmbH somit Kosten in Höhe von EUR 367.000,- pro vollem Geschäftsjahr.

Demgegenüber plant die Antragstellerin für das erste volle Geschäftsjahr Erlöse aus überregionaler Vermarktung (RMS) in Höhe von EUR 51.000,-, Erlöse aus dem lokalen Verkauf in Höhe von EUR 100.000,-, Erlöse aus Veranstaltungen in Höhe von EUR 50.000,- und aus dem überregionalen Verkauf in Höhe von EUR 60.000,-, in Summe somit EUR 261.000,-.

Für das zweite volle Geschäftsjahr veranschlagt die Antragstellerin Erlöse aus überregionaler Vermarktung (RMS) in Höhe von EUR 102.000,-, Erlöse aus dem lokalen Verkauf in Höhe von

EUR 150.000,-, Erlöse aus Veranstaltungen in Höhe von EUR 80.000,- und aus dem überregionalen Verkauf in Höhe von EUR 70.000,-, in Summe sohin EUR 402.000,-.

Für das dritte volle Geschäftsjahr veranschlagt die Antragstellerin Erlöse aus überregionaler Vermarktung (RMS) in Höhe von EUR 153.000,-, Erlöse aus dem lokalen Verkauf in Höhe von EUR 180.000,-, Erlöse aus Veranstaltungen in Höhe von EUR 100.00,- und aus dem überregionalen Verkauf in Höhe von EUR 90.000,-, in Summe sohin EUR 523.000,-.

Die Radio Event GmbH legte eine schriftliche Zusage der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH vom 27.02.2019 vor, der zufolge diese der Radio Event GmbH verbindlich ein Startkapital in Höhe von EUR 200.000,- zusagt. Dieser Betrag wird der Radio Event GmbH in zwei Teilen bereitgestellt, wovon der erste Teil im Umfang von EUR 150.000,- bei Lizenzerhalt und der zweite Teil im Umfang von EUR 50.000,- bei Bedarf für die Finanzierung der Senderweiterentwicklung zur Verfügung stehen soll.

2.5.7. Technisches Konzept

Das von der Radio Event GmbH vorgelegte technische Konzept, auf dem die Ausschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten beruht, ist frequenztechnisch realisierbar.

Die der Radio Event GmbH zurechenbaren Versorgungsgebiete „Nordtirol“ (U1 Tirol Medien GmbH), „Innsbruck, Inn-, Wipp- und Stubaital“ (T-ROCK GmbH) sowie „Wien 104,6 MHz“ (Radio Event GmbH, nicht rechtskräftig) liegen alle außerhalb des Bundeslandes Steiermark und sind somit durch die geographische Entfernung zu den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten von diesen vollständig entkoppelt.

2.6. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Mit Schreiben vom 18.12.2020 teilte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit, dass die Steiermärkische Landesregierung zum vorliegenden Zulassungsverfahren keine Stellungnahme abgeben wird.

3. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich insgesamt aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur technischen Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten sowie zu den im durch die Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen privater Hörfunkveranstalter beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 02.02.2021.

Die Feststellungen zu den im Rahmen eines Zulassungsverfahrens bis zum Ausschreibungsende vorzulegenden technischen Unterlagen ergeben sich unter anderem aus dem unter https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/mediendienste/ThemenseitenMedien/ThemenseiteAnbieterservice/Uebersicht_Merkblaetter.de.html veröffentlichten Merkblatt.

Die Feststellungen, welche frequenztechnischen Parameter wesentlich sind und von den Antragstellern bis zum Ausschreibungsende vorzuliegen haben, ergeben sich ebenso wie die

Feststellungen zum Abweichen der Senderausgangsleistung bei unveränderter maximaler ERP in zwei Anlageblättern aus dem Aktenvermerk des technischen Amtssachverständigen vom 01.06.2021.

Die Feststellungen zu den von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH mit Schreiben vom 12.11.2020 vorgelegten technischen Unterlagen beruhen auf einer Einsichtnahme in die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen. Die Feststellungen zum Mängelbehebungsauftrag der KommAustria ergeben sich aus den Akten der KommAustria. Die Feststellungen zu den von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH mit Schreiben vom 15.12.2020 vorgelegten technischen Unterlagen beruhen auf einer Einsichtnahme in die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen.

Die Feststellungen zur technischen (Nicht-)Realisierbarkeit der mit Schreiben vom 15.12.2020 vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus dem Gutachten des Amtssachverständigen vom 02.02.2021. Die Feststellung zur Änderung des technischen Konzeptes mit Schreiben vom 15.02.2021 ergibt sich aus den Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit des mit Schreiben vom 15.02.2021 geänderten technischen Konzeptes ergeben sich aus dem Gutachten des Amtssachverständigen vom 24.02.2021.

Die festgestellten Beteiligungsverhältnisse der Radio Event GmbH ergeben sich aus den vorgelegten Firmenbuchauszügen sowie dem offenen Firmenbuch.

Das Antragsvorbringen der Radio Event GmbH, auf welchem die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist nachvollziehbar und glaubwürdig.

Die Feststellung zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des von der Radio Event GmbH beantragten technischen Konzeptes und die Feststellung, dass das durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten gebildete Versorgungsgebiet aufgrund der geographischen Entfernung vollständig von den der Radio Event GmbH zurechenbaren Versorgungsgebieten entkoppelt ist, basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 02.02.2021.

Die Feststellung zum Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung und Rechtzeitigkeit der Anträge

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die

Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 11.09.2020 die Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) ausgeschrieben. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde für den 13.11.2020 um 13:00 Uhr festgelegt.

Die Anträge der Radio Event GmbH, der ROCK ANTENNE GmbH und der Antrag der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH vom 12.11.2020 langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Die ROCK ANTENNE GmbH zog ihren Antrag am 23.11.2020 zurück.

4.3. Zurückweisung des Antrags der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrags

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.*

(2) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
- 3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;*
 - b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;**

c) im Fall des Satellitenhörfunks: Angaben, über welchen Satelliten und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;

[...].“

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

„Anbringen

§ 13. [...]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...].“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann der Antragstellerin die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

§ 2 Z 2 PrR-G hält fest, dass die Zulassung die rundfunk- und fernmelderechtliche Bewilligung zur Ausstrahlung eines Hörfunkprogramms in einem Versorgungsgebiet mit Hilfe der zugeordneten Übertragungskapazitäten ist. Das Privatradiogesetz sieht also die rundfunkrechtliche und fernmelderechtliche Bewilligung als Einheit (vgl. auch BKS 15.06.2009, 611.056/0001-BKS/2009). § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G verlangt daher, dass Anträge auf Erteilung einer Zulassung für analogen terrestrischen Hörfunk jedenfalls eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik zu enthalten haben.

Dem Antrag der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH vom 12.11.2020 wurden nur Anlageblätter sowie Horizontaldiagramme für die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten beigelegt. Weitere wesentliche Angaben zum frequenztechnischen Konzept, etwa Vertikaldiagramme, Systemberechnungsblätter, nähere Angaben zur Charakteristik der Einzelantennen sowie Darstellungen der Versorgungswirkung fehlten hingegen. Ohne Systemberechnungsblatt etwa kann nicht nachvollzogen werden, wie die im Anlageblatt genannte Senderausgangsleistung berechnet wurde. Daher hat die KommAustria die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH mit Schreiben vom 23.11.2020 unter Hinweis auf die Folge der Zurückweisung nach § 13 Abs. 3 AVG im Falle einer Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrags aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens gerechnete Vertikalantennendiagramme, Systemberechnungsblätter, aus denen der Gesamtantennengewinn und die Zusatzdämpfungen ersichtlich sind, Angaben zu den Einzelantennen samt Firmendatenblättern sowie eine Darstellung der Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazitäten nachzureichen. Über Ersuchen der WESTSTEIRISCHE KABEL-

TV GmbH wurde die Frist zur Erfüllung des Mängelbehebungs- und Ergänzungsauftrags bis zum 16.12.2020 erstreckt.

Die mit Schreiben vom 15.12.2020 nachgereichten technischen Unterlagen der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH weichen allerdings hinsichtlich wesentlicher technischer Parameter vom ursprünglich zum Ausschreibungsende von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH vorgelegten technischen Konzept ab. Das zur Mängelbehebung vorgelegte technische Datenblatt für die Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ weist etwa eine im Vergleich zum ursprünglichen Datenblatt abweichende Senderausgangsleistung und auch eine abweichende maximale Strahlungsleistung (ERP) aus. Das zur Mängelbehebung vorgelegte Datenblatt für die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ weist ebenfalls eine andere Senderausgangsleistung aus.

Ein Vergleich der technischen Datenblätter, die von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH zum Ausschreibungsende am 12.11.2020 eingereicht worden sind, mit jenen, die zur Behebung der Antragsmängel von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH am 15.12.2020 vorgelegt worden sind, hat somit wesentliche Unterschiede zwischen den jeweils angeführten Senderausgangsleistungen und den Antennen- bzw. Strahlungsdiagrammen ergeben.

Wie der Amtssachverständige in seinem Aktenvermerk vom 01.06.2021 festgehalten hat, wurden, wenn die Senderausgangsleistung bei unveränderter maximaler Strahlungsleistung (ERP) in zwei Anlageblättern zum gleichen Projekt abweicht, Komponenten im Projekt verändert, zusätzlich hinzugefügt, oder entfernt, oder es wurde eine andere Antenne mit einem anderen Strahlungsdiagramm und/oder einem anderem Antennengewinn zugrunde gelegt.

Es mag daher zwar mit Schreiben vom 15.12.2020 ein in sich schlüssiges und nachvollziehbares technisches Konzept für die beantragten Übertragungskapazitäten vorgelegt worden sein, dieses unterscheidet sich jedoch in wesentlichen Parametern von den zum Ausschreibungsende am 13.11.2020 angegebenen Werten.

Dem Einwand der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH in ihrer Stellungnahme vom 25.05.2021, es käme hinsichtlich der Frage, ob ein neues Projekt vorliege, lediglich auf die maximale Strahlungsleistung (ERP) an, da nur diese für die Versorgung eines bestimmten Gebietes maßgeblich sei, ist entgegen zu halten, dass für die Beurteilung der frequenztechnischen Realisierbarkeit eines technischen Konzeptes sowie der Versorgungsberechnung einer Übertragungskapazität neben der maximalen Strahlungsleistung (ERP), auch das Strahlungsdiagramm der Richtantenne sowie weitere technische Parameter, die sich im technischen Anlageblatt finden, relevant sind.

Vor dem Hintergrund der Judikatur des VwGH zu § 13 Abs. 8 AVG, wonach durch eine Antragsänderung die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden darf, ist eine Änderung des technischen Konzepts (durch Vorlage eines vom ursprünglich eingebrachten grundlegend abweichenden technischen Konzepts) wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG, da sie einen Einfluss auf den Zugang zum Auswahlverfahren haben kann und ohne diese Änderung eine Einbeziehung in das Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G nicht erfolgen dürfte (vgl. VwGH 15.09.2004, 2002/04/0148; VwGH 30.06.2006, 2003/04/0185; KommAustria 28.06.2013, KOA 1.706/13-001).

Indem die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH am 15.12.2020 ein in wesentlichen technischen Parametern vom ursprünglich am 12.11.2020 eingereichten Zulassungsantrag abweichendes technisches Konzept vorgelegt hat, hat sie dem Auftrag der KommAustria vom 23.11.2020 zur Behebung der Mängel des rechtzeitig vor Ausschreibungsende eingebrachten Antrags nicht entsprochen, sondern stattdessen ein neues technisches Konzept vorgelegt.

Der Antrag WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH vom 12.11.2020 war daher wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrags gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen (vgl. Spruchpunkt 6.).

4.4. Zurückweisung der Anträge der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH wegen Verspätung

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 11.09.2020 die Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) ausgeschrieben. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde für den 13.11.2020 um 13:00 Uhr festgelegt.

Im Zuge der Erfüllung des Mängelbehebungsauftrags legte die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH – wie zuvor ausgeführt – am 15.12.2020 ein geändertes technisches Konzept für die Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ vor.

Die technische Prüfung des am 15.12.2020 von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen am 02.02.2021 ergab, dass dieses hinsichtlich der Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ frequenztechnisch realisierbar, hinsichtlich der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ jedoch frequenztechnisch nicht realisierbar ist.

Nach Zustellung des Gutachtens des Amtssachverständigen vom 02.02.2021 übermittelte die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH mit Schreiben vom 15.02.2021 ein abgeändertes technisches Konzept für die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“, dessen technische Prüfung ergab, dass die geänderten technischen Parameter für die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ frequenztechnisch realisierbar sind.

§ 13 Abs. 2 PrR-G sieht eine Bewerbungsfrist vor, innerhalb der Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können. Daher ist bei einer Ausschreibung von Übertragungskapazitäten ein nach

Ablauf der Bewerbungsfrist gestellter Antrag nicht mehr zu berücksichtigen. Ebenso sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 AVG wesentliche Änderungen von Anträgen nicht mehr zu berücksichtigen. Im Hinblick auf das vom Gesetz vorgesehene Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können. Eine Änderung ist somit – aufgrund der oben dargestellten Erwägungen – insbesondere dann wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG, wenn ohne diese Änderung eine Einbeziehung der betroffenen Partei in das Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G nicht erfolgen darf (vgl. VwGH 15.09.2004, 2002/04/0148).

Das von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH in dem vor Ablauf der Ausschreibungsfrist im Antrag vom 12.11.2020 vorgelegte technische Konzept kann aufgrund Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages (vgl. Punkt 4.3.) nicht im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 PrR-G berücksichtigt werden. Zwar hat die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH hinsichtlich der Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ mit Schreiben vom 15.12.2020 und hinsichtlich der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ mit Schreiben vom 15.02.2021 fernmeldetechnisch realisierbare technische Konzepte vorgelegt, diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass diese Konzepte von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH nach Ablauf der Ausschreibungsfrist eingebracht wurden und es sich – im Hinblick auf ihren ursprünglichen Antrag – um gänzlich neue Konzepte handelt, durch welches sie nachträglich Eingang in das Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G erlangen würde. Die Änderung der technischen Konzepte (durch Vorlage von vom ursprünglich eingebrachten abweichenden technischen Konzepten) ist daher wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG, da sie einen Einfluss auf den Zugang zum Auswahlverfahren haben kann und weil ohne diese Änderung eine Einbeziehung der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH in das Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G nicht erfolgen dürfte (vgl. VwGH 15.09.2004, 2002/04/0148).

Die mit Schriftsatz vom 15.12.2020 bzw. 15.02.2021 durch die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH vorgelegten technischen Konzepte waren daher, weil sie nach Ablauf der Bewerbungsfrist, welche am 13.11.2020, um 13:00 Uhr, endete, eingebracht wurden und eine wesentliche Änderung des Antrags der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH iSd § 13 Abs. 8 AVG darstellen, nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Anträge der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH vom 15.12.2020 und 15.02.2021 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ waren daher wegen Verspätung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G iVm § 13 Abs. 8 AVG zurückzuweisen (vgl. Spruchpunkt 7.).

Vor diesem Hintergrund verbleibt nur mehr eine Partei im Verfahren, weshalb keine Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G durchzuführen ist.

4.5. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 PrR-G

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*

2. *Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
3. *eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*
 - a) *im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;*
 - b) *[...]*

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.5.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G

Die Radio Event GmbH hat die nach Abs. 2 Z 1 geforderten Unterlagen (Gesellschaftsvertrag) sowie die nach Z 3 lit. a geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vollständig vorgelegt.

Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

4.5.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§§ 7 und 8 PrR-G lauten:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Die Radio Event GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder juristische Personen mit Sitz in Österreich oder natürliche Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Die Radio Event GmbH ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher erfüllt. Darüber hinaus liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

4.5.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

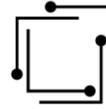
§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),



1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Der Radio Event GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 13.05.2020, KOA 1.709/20-001, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 104,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Bescheides erteilt. Diese Zulassung ist nicht rechtskräftig. Das Versorgungsgebiet „Wien 104,6 MHz“ ist zudem von dem hier gegenständlichen Versorgungsgebiet aufgrund der geographischen Entfernung vollständig entkoppelt. Die Radio Event GmbH verfügt über keine weiteren Hörfunkzulassungen. Somit liegt keine gemäß § 9 Abs. 1 erster Satz PrR-G mit einer Zulassungserteilung in Konflikt stehende Konstellation vor. Dies gilt auch für die anderen in § 9 Abs. 1 PrR-G geschilderten Fälle.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbände fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), „mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen, mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme“ versorgt werden darf.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten.

Die Versorgungsgebiete der mit der Radio Event GmbH gemäß § 9 Abs. 4 Z 2 PrR-G über die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH verbundenen Inhaber von Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet geographisch vollständig entkoppelt, sodass keine im Sinne von § 9 Abs. 3 Z 1 iVm Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation vorliegt. Auch weitere gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G unzulässige Mehrfachversorgungen durch die Unternehmen dieses Medienverbundes sind nicht gegeben.

Somit liegt kein Grund vor, der einer Zulassungserteilung an die Radio Event GmbH nach § 9 PrR-G entgegensteht.

4.5.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, der Behörde jene Umstände mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz⁴, S. 657). Insoweit trifft die Antragstellerin eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039; VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170; VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller ist jedoch zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, sodass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist.

Die Radio Event GmbH hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf Hörfunkzulassungen verbundener Gesellschaften verwiesen bzw. vor allem Personen angeführt, die an bestehenden Radios mitwirken bzw. zukünftig mitwirken sollen. Ferner hat die Radio Event GmbH in der Vergangenheit selbst regelmäßige Ereignishörfunk veranstaltet. Insbesondere können die Geschäftsführer der Radio Event GmbH, Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair, auf langjährige Radioerfahrung verweisen.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen und der bestehenden Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass die Radio Event GmbH bzw. die an der Programmgestaltung zunächst federführend beteiligten Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms erbringen werden.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen legte die Radio Event GmbH eine an die Marktsituation des Versorgungsgebietes Graz bzw. das geplante Musikprogramm angepasste Einnahmen- und Ausgabenrechnung vor. Für Studioeinrichtung, Sendeanlagen und Reportagegeräte veranschlagt die Radio Event GmbH Investitionen in Höhe von EUR 72.000,-. Dabei wurden bereits vorhandene Gerätschaften berücksichtigt. Als laufende Kosten für ein volles Geschäftsjahr veranschlagt die Radio Event GmbH EUR 196.000,- für programmgestaltende Mitarbeiter, EUR 48.000,- für Verkaufs- und Marketing-Mitarbeiter, EUR 30.000,- für einen Mitarbeiter im Sekretariat. Ferner plant sie Vertriebskosten und Provisionen in Höhe von EUR 20.000,-, Kosten für Miete und Studiobetrieb in Höhe von EUR 18.000,-, allgemeine Kosten in Höhe von EUR 20.000, Kfz-Kosten in Höhe von EUR 9.000,- und Senderbetriebskosten in Höhe von EUR 26.000,-. Zusammen mit den Investitionen resultieren daraus Kosten in Höhe von EUR 367.000,-.

Demgegenüber plant die Event Radio GmbH für das erste volle Geschäftsjahr Erlöse aus überregionaler Vermarktung (RMS) in Höhe von ca. EUR 51.000,-, aus lokaler Vermarktung in Höhe von EUR 100.000,-, aus Veranstaltungen in Höhe von EUR 50.000,- sowie aus einem überregionalen Verkauf Erlöse in Höhe von ca. EUR 60.000,-. Im dritten vollen Geschäftsjahr sollen die Erlöse aus überregionaler Vermarktung (RMS) auf ca. EUR 153.000,- anwachsen, jene aus lokalem Verkauf auf EUR 180.000,-, aus Veranstaltungen auf EUR 100.000,- und aus dem überregionalen Verkauf auf ca. EUR 90.000,-.

Zudem hat sich die Mehrheitseigentümerin Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH zur Abdeckung aller Investitionen und Anlaufkosten schriftlich bereit erklärt.

Die finanziellen Planungen können insgesamt als plausibel qualifiziert werden. Es besteht daher aufgrund der Angaben im Antrag kein Grund daran zu zweifeln, dass die Radio Event GmbH über die für einen regelmäßigen Hörfunkbetrieb nötige fachliche, organisatorische und finanzielle Eignung verfügt.

4.6. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

(3) *Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Radio Event GmbH hat ein Redaktionsstatut, ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und damit insgesamt glaubhaft dargelegt, dass die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden.

4.7. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor. Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung hat sich im vorliegenden Verfahren dahingehend geäußert, keine Empfehlung bzw. Stellungnahme abgeben zu wollen.

4.8. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

4.9. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines allfälligen Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.10. Versorgungsgebiet

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt.

Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ gemäß § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (vgl. Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlagen zu erteilen (vgl. Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung, insbesondere teilweise die Gemeinden Gössendorf, Hart bei Graz,

Hausmannstätten, Kalsdorf bei Graz, Kumberg, Premstätten, Raaba-Grambach, Sankt Radegund bei Graz, Seiersberg-Pirka, Stattegg, Thal bei Graz und Weinitzen. Die Gemeinde Feldkirchen bei Graz kann vollständig versorgt werden.

4.11. Auflagen in technischer Hinsicht

Für die Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ bestehen noch keine Einträge im Genfer Plan 1984, allerdings konnte das internationale Befragungsverfahren positiv abgeschlossen werden. Somit kann hinsichtlich beider Übertragungskapazitäten ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkte 3. bis 5.).

4.12. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 8.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

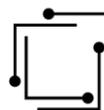
Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.478/21-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14. Juli 2021

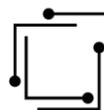
Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.478/21-001

1	Name der Funkstelle	GRAZ 4					
2	Standortbezeichnung	Plabutsch Lüftungsturm Nord					
3	Lizenzinhaber	Radio Event GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	90,30					
6	Programmname	VM1 Graz					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	015E22 46	47N04 19	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	648					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	20,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,8					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	-51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	24,9	26,1	26,6	26,8	26,6	26,1
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	24,9	23,1	21,1	17,7	13,2	6,8
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	-3,7	-1,2	3,7	4,9	5,9	5,9
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	5,9	6,8	7,6	7,6	7,6	6,8
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	5,9	5,9	5,9	4,9	3,7	-1,2
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	-3,7	6,8	13,2	17,7	21,1	23,1	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D	A hex	9 hex	41 hex			
	überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		GRAZ 8 105,0 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						



Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.478/21-001

1	Name der Funkstelle	GRAZ 8					
2	Standortbezeichnung	Eisenberg					
3	Lizenzinhaber	Radio Event GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	105,00					
6	Programmname	VM1 Graz					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E30 57	47N00 36	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	440					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	35,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,6					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	-25					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	19,5	17,6	15,4	12,5	9,2	5,9
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	2,7	0,5	0,5	1,7	2,7	3,6
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	3,6	3,6	2,7	1,7	0,5	0,5
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	2,7	5,9	9,2	12,5	15,4	17,6
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	19,5	20,9	22,0	22,7	23,3	23,5
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	23,6	23,5	23,3	22,7	22,0	20,9	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	Land	Bereich	Programm			
		lokal A hex	9 hex	41 hex			
		überregional hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja					
22	Bemerkungen						